HAUPTSATZUNG

der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19/2008 vom 09.05.2008), zuletzt geändert am 27. November 2025 (StAnz. Nr. 50/2025 vom 12. Dezember 2025)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Hauptsatzung:

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Landeshauptstadt München. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Rechtsaufsicht übt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr aus.

(2) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist die berufsständische Vertretung der im Bauwesen tätigen Ingenieure im Freistaat Bayern. Ihre Aufgaben ergeben sich aus Art. 13 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG).

(3) Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht ein Eintragungsausschuss, Art. 22 Abs. 1 Satz 1BauKaG.

(4) Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht eine Akademie zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages aus Art. 13 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 BauKaG. Sie trägt den Namen „Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“. Ihr steht ein Beirat zur Seite. Aufgaben der Akademie und des Beirats sowie dessen Zusammensetzung regelt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Akademiesatzung.

(5) Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht ein Fürsorgewerk gemäß Art. 13 Abs. 2 BauKaG, das den Namen „Karl Kling Sozialfonds der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“ trägt. Näheres regelt die Satzung dieses Fürsorgewerks.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gehören als Mitglieder an:

1. Pflichtmitglieder (Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure), Art. 12 Abs. 4 BauKaG,
2. freiwillige Mitglieder, Art.12 Abs. 5 BauKaG.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau; sie endet mit der Löschung der Eintragung (Art. 7 Abs. 2 BauKaG).

(3) Anträge auf Löschung aus dem Mitgliedsverzeichnis nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauKaG (Kündigungen der Mitgliedschaft) sind nur mit einer Frist von 3

Monaten zum Ende eines Halbjahres möglich, es sei denn, Grund für die Kündigung ist der Wegfall von Voraussetzungen für die Eintragung. Ein Widerruf der Eintragung (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BauKaG) kommt wegen fehlender Zuverlässigkeit für den Beruf des Ingenieurs oder Beratenden Ingenieurs insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied innerhalb der letzten fünf Jahre eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO geleistet oder rechtlich unanfechtbare Beitragsforderungen über mehr als zwei Jahre nicht beglichen hat.

§ 2a Rechte der Mitglieder

(1) Die Kammer schützt die Berufsbezeichnung der Mitglieder.

(2) Sie unterstützt die Mitglieder, denen wegen Einhaltung der Berufsregeln und der von der Kammer erlassenen Berufsordnung oder ihrer Tätigkeit für die Kammer Nachteile drohen oder entstehen.

(3) Soweit Angelegenheiten einzelner Mitglieder die Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung in einer örtlichen Untergliederung, einer Fachrichtung oder einer Tätigkeitsart sind, haben die Mitglieder Anspruch auf Unterstützung durch die Kammer in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit.

(4) Die Mitglieder genießen das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Wahlordnung.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“ zu führen.

(6) Die Mitglieder sind berechtigt, Anfragen und Anträge zu vergünstigten Konditionen an die Kammer zu richten und auch für Fortbildungsangebote der Ingenieurakademie Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 2b Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstands schaden kann, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BauKaG. Näheres regelt die Berufsordnung.

(2) Die Mitglieder sind auch verpflichtet,

1. sich nach näherer Maßgabe der Berufsordnung und der Fort- und Weiterbildungsordnung beruflich fortzubilden, sich kollegial zu verhalten und unlauteren Wettbewerb zu unterlassen sowie sich nach Maßgabe der Berufsordnung gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BauKaG;
2. der Kammer die zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die die Voraussetzung der Mitgliedschaft und die Beitragsfestsetzung betreffen;
3. Anfragen der Kammer im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berufspflichten sowie bei der Wahrnehmung der Berufsaufgaben im Rahmen einer Personengesellschaft oder juristischen Person zu beantworten;

4. die Gebühren und Beiträge nach der Gebührenordnung und der Beitragsordnung zu bezahlen;
5. bei beruflichen Auseinandersetzungen untereinander zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Schlägt diese fehl, soll der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Vorstand kann anordnen, dass ein Schlichtungsversuch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern durchzuführen ist, Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BauKaG.

§ 3 Interessenten

(1) Die Kammer führt eine Interessentenliste.

(2) In die Interessentenliste wird auf Antrag kostenfrei eingetragen, wer in einer Fachrichtung der in Art. 5 Abs. 1 BauKaG genannten Fachrichtungen zum Studium immatrikuliert ist und entweder

1. an einer bayerischen Hochschule eingeschrieben ist oder
2. einen Wohnsitz in Bayern hat.

(3) In die Interessentenliste Eingetragene sind berechtigt, für die Dauer der Eintragung die Serviceleistungen der Kammer wie Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Näheres zu den Rechten und Pflichten, die mit der Eintragung verbunden sind, regelt eine vom Vorstand zu beschließende Verfahrensordnung „Interessentenliste“.

(4) Die Eintragung in die Interessentenliste erlischt

1. mit Aufgabe des Studiums oder sechs Monate nach dessen Abschluss,
2. sechs Jahre nach Eintragung,
3. bei Verzicht auf die Eintragung oder
4. bei Nichteinhaltung der sich aus der Verfahrensordnung gemäß Abs. 3 ergebenden Pflichten, insbesondere bei Nichtzahlung von Gebühren nach vorangegangener Mahnung.

Maßgebend ist der zuerst eintretende Umstand.

§ 4 Organe der Kammer

(1) Organe der Kammer sind die Vertreterversammlung und der Vorstand, Art. 14 Abs. 1 BauKaG.

(2) Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BauKaG).

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung können auf eigenen Antrag von der Ausübung ihres Amtes zeitweise entbunden oder auf Dauer entpflichtet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zuständig ist die Vertreterversammlung. Mitglieder des Vorstands können in gleicher Weise auf eigenen Antrag entbunden oder entpflichtet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und mindestens die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung zustimmt.

(4) Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet, ohne dass es einen Antrag nach Absatz 3 gestellt hat, nur aus, wenn es die Kammermitgliedschaft verliert, ihm die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung entzogen wird (Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG) oder es als Pflichtmitglied in die freiwillige Mitgliedschaft

wechselt und dadurch weniger als 75 Pflichtmitglieder in der Vertreterversammlung verbleiben. Ein Mitglied des Vorstands kann darüber hinaus gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BauKaG abberufen werden.

(5) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse nach näherer Maßgabe der durch die Vertreterversammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung.

§ 5 Finanzwesen

(1) Die Haushaltsführung der Kammer richtet sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Der Finanzbedarf der Kammer wird im Wesentlichen durch Beiträge und Gebühren nach näherer Maßgabe der Beitrags- bzw. Gebührenordnung aufgebracht. Beiträge können für einzelne Mitgliedsgruppen unterschiedlich bemessen werden. Gebühren werden für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Amtshandlungen oder sonstigen Leistungen der Kammer erhoben (Art. 19 Abs. 1 und 2 BauKaG).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Grundlage für das wirtschaftliche Handeln ist der jährlich aufzustellende Haushaltsplan gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 7 BauKaG. Einzelheiten des Haushaltsplans, insbesondere über dessen Aufstellung und Vollzug sowie über Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung regelt die von der Vertreterversammlung zu erlassende Haushalts- und Kassenordnung.

(5) Rückständige Beitrags- und Gebührenforderungen werden nach erfolgloser zweiter Mahnung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstreckt (Art. 19 Abs. 3 BauKaG).

Zweiter Teil: Vertreterversammlung

§ 6 Zusammensetzung

Die Vertreterversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Kammer. Sie besteht aus 125 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Nachrückern, die in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Kammer gewählt werden. Mindestens 75 Vertreter müssen Pflichtmitglieder der Kammer sein, Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BauKaG.

§ 7 Zuständigkeit, Unabhängigkeit

(1) Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BauKaG,
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer, Art. 16 Abs.1 Nr. 2 BauKaG,
3. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Art. 16 Abs.1 Nr. 3 BauKaG,

4. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Organe, der Eintragungsausschüsse und der Ausschüsse, Art. 16 Abs.1 Nr. 4 BauKaG sowie nach § 15 eingesetzter Arbeitskreise,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse, Art. 16 Abs.1 Nr. 5 BauKaG,
6. die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen, Art. 16 Abs.1 Nr. 6 BauKaG.

(2) Mitglieder der Vertreterversammlung sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Art. 14 Abs. 4 BauKaG.

§ 8 Sitzungen der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Außerordentliche Sitzungen der Vertreterversammlung sind innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung in Textform unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand beantragt oder von der Rechtsaufsicht verlangt wird oder wenn es der Vorstand beschließt.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen der Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über den selben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen, Art. 16 Abs. 2 BauKaG.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Art 16 Abs. 3 BauKaG.

(3) Beschlüsse über die Änderung dieser Hauptsatzung, über Satzungen nach Art. 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 BauKaG und Beschlüsse zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds (§ 4 Abs. 4) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie gilt über den Ablauf einer Wahlperiode hinaus, wenn die neu gewählte Vertreterversammlung nicht Abweichendes beschließt.

§ 11 Ausschüsse der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung bildet für die Dauer ihrer Amtszeit Ausschüsse aus dem Kreis der Vertreter, die ihre Angelegenheiten eigenständig beraten und

Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes vorbereiten. Die Ausschüsse verfügen in der Regel über mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Ausschüsse können mit Zustimmung des Vorstands bis zu vier externe Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen, wenn deren besondere Fachkunde im Ausschuss nicht schon präsent ist. Sie haben Anspruch auf Entschädigung wie Ausschussmitglieder. Ohne Zustimmung des Vorstands können Ausschüsse jederzeit Gäste ohne Anspruch auf Entschädigung einladen. Art. 14 Abs. 4 BauKaG gilt für externe Personen und Gäste entsprechend; sie sind durch den Vorsitzenden über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den Ausschüssen in deren konstituierenden Sitzungen gewählt.

(4) Die Vertreterversammlung bildet obligatorisch einen

- Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
- Ausschuss für Satzung und Wahlordnung und
- Rechnungsprüfungsausschuss.

Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Vertreterversammlung eingerichtet werden. Sie sollen so besetzt sein, dass verschiedene Fachrichtungen in ihnen vertreten sind. Die Zahl der weiteren Ausschüsse soll zehn nicht übersteigen.

(5) Mit an ihn gerichteten Anträgen aus den Ausschüssen muss sich der Vorstand unverzüglich befassen. Der Vorstand kann den Ausschüssen Gegenstände zur Beratung zuweisen.

(6) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte für jeden Ausschuss einen Vorstandsbeauftragten, soweit nicht ohnehin Mitglieder des Vorstands in die Ausschüsse gewählt sind. Vorstandsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, sie berichten dem Vorstand. Weitere Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Vertreterversammlung.

(8) Für Anträge auf Entbindung, Entpflichtung und für die Abberufung vom Amt des Ausschussmitglieds (Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BauKaG) gelten § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 12 Besondere Regelungen für einzelne Ausschüsse

(1) Ausschuss Haushalt und Finanzen

Der Ausschuss Haushalt und Finanzen unterstützt und berät den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplans und prüft den Jahresabschluss. Seine Stellungnahme ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in der Vertreterversammlung zu behandeln.

(2) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Kontrolle der Ausgaben und Einnahmenerhebung zuständig. Dazu prüft er stichprobenartig neben der ordnungsgemäßen Buchführung gemäß der Haushalts- und Kassenordnung (§ 5

Abs. 3) die Ausgaben darauf, ob sie von den Aufgaben der Kammer (Art. 13 BauKaG) gedeckt sowie zweckdienlich und verhältnismäßig sind, hierbei beachtet er den Ermessenspielraum des Vorstands bei der Bewilligung von Ausgaben. Er ist berechtigt, vom Vorstand zu einzelnen Ausgaben eine Stellungnahme zu verlangen. Diese Stellungnahme ist der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Vollständigkeit der Einnahmenerhebung kontrolliert der Ausschuss durch Stichproben und Plausibilitätsprüfungen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung ist das Ergebnis der Rechnungsprüfung in der Vertreterversammlung zu erörtern. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Dritter Teil: Vorstand

§ 13 Zusammensetzung und Zuständigkeit

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Präsident, ein Vizepräsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Pflichtmitglieder sein, Art 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG. Der andere Vizepräsident muss freiwilliges Mitglied der Kammer sein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Art. 17 Abs. 3 BauKaG) und bedient sich dabei einer Geschäftsstelle (§ 16 Abs. 1). Er gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands. Der neue Vorstand tritt sein Amt mit der Benennung der gewählten Mitglieder des Vorstands nach § 25 Abs. 5 Satz 3 der Wahlordnung an.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer, für die nicht aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelung die Vertreterversammlung zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufnahme freiwilliger Mitglieder, Art. 12 Abs. 5 Satz 2 BauKaG,
2. die Löschung der Eintragung freiwilliger Mitglieder, Art. 7 Abs. 2 BauKaG,
3. die Rüge von Berufspflichtverletzungen, Art. 25 BauKaG,
4. die Aufstellung des Haushaltsplans als Grundlage für den von der Vertreterversammlung zu beschließenden Haushalt,
5. den Vollzug des Haushalts,
6. den Vollzug der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
7. die Einstellung von Geschäftsführern und die Einstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung,
8. die Entlassung von Geschäftsführern und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
9. die Bestellung der Mitglieder des Eintragungsausschusses, Art. 22 Abs. 4 BauKaG sowie der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BauKaG,
10. die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen, § 15, und

11. die Bestellung der Regional- und Hochschulbeauftragten, § 17.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 14 Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich, Art. 17 Abs. 2 BauKaG.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes mindestens einmal vierteljährlich ein. Die Sitzungen der Vertreterversammlung beruft er nach Maßgabe des § 8 ein.

(3) Der Präsident leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes, soweit Geschäfts- oder Wahlordnungen nichts anderes bestimmen.

(4) Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Bestellung vertreten. Sind die Vizepräsidenten verhindert, vertritt den Präsidenten ein vom ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied, sonst bei der Leitung von Sitzungen das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(6) Frühere Präsidenten der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind berechtigt, die Bezeichnung „Altpräsidentin“ oder „Altpräsident“ zu führen.

Vierter Teil: Arbeitskreise, Geschäftstelle, Regional- und Hochschulbeauftragte, Schlichtungsausschuss

§ 15 Arbeitskreise

Zur Beratung des Vorstandes in Einzelfragen können Arbeitskreise gebildet oder Berater bestellt werden, wenn nicht ein bestehender Ausschuss der Vertreterversammlung mit dieser Aufgabe betraut werden kann. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Arbeitskreise. Der Präsident berichtet über die Tätigkeit der Arbeitskreise in der Vertreterversammlung. Arbeitskreise werden aufgelöst, wenn deren Auftrag erfüllt oder erledigt ist. Mitglieder können durch einfache Verzichtserklärung gegenüber dem Vorstand aus einem Arbeitskreis ausscheiden.

§ 16 Geschäftsstelle

(1) Zur Führung der Geschäfte der Kammer, § 13 Abs. 2, bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

(2) Zuständig für Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle ist der Präsident, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nichts anderes bestimmen.

§ 17 Regional- und Hochschulbeauftragte

(1) Der Vorstand bestellt längstens für die Dauer seiner Amtszeit Regional- und Hochschulbeauftragte. Jedem Beauftragten wird ein Mitglied des Vorstandes als Ansprechpartner zugeordnet.

(2) Regionalbeauftragte sind örtliche Ansprechpartner für die Mitglieder der Kammer in den Regierungsbezirken. Hochschulbeauftragte sind Bindeglied zwischen der Kammer und den Hochschulen.

(3) Einzelheiten regeln von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnungen. Sie gelten über den Ablauf einer Wahlperiode hinaus, wenn die neu gewählte Vertreterversammlung nicht Abweichendes beschließt.

(4) Über die Tätigkeit der Regional- und Hochschulbeauftragten berichtet der Präsident der Vertreterversammlung.

§ 18 Schlichtungsausschuss

(1) Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht ein Schlichtungsausschuss, Art. 21 Abs. 1 BauKaG.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird nur tätig, wenn die nach der Schlichtungsordnung erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Zustimmungen der beteiligten Nichtmitglieder nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BauKaG vorliegen. Handelt es sich bei einem Beteiligten um eine Gesellschaft, steht diese einem Mitglied gleich, wenn die Mehrheit der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder des Vorstands Mitglieder der Kammer sind oder die Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 10 BauKaG) eingetragen ist.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses einschließlich des Vorsitzenden werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Mitglied der Kammer sein muss. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses muss die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG besitzen. Die Bestellung erlischt bei Bestehen eines wichtigen Grundes, wenn der Vorstand dem Antrag eines Ausschussmitglieds auf Entpflichtung zustimmt oder wenn es vom Vorstand abberufen wird.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind; dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Schlichtungsausschuss.

(5) Sofern sich der von den Beteiligten vorgetragene Sachverhalt dazu eignet, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Beteiligten das Streitverhältnis jederzeit in ein Mediationsverfahren überführen. Mediator kann nur sein, wer Mitglied im Schlichtungsausschuss ist, über fundierte Kenntnisse der Mediation verfügt und von den Beteiligten übereinstimmend zum Mediator bestimmt wird.

(6) Für Schlichtungs- oder Mediationsverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Gebührenordnung erhoben.

(7) Einzelheiten des Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens werden in der Schlichtungsordnung geregelt.

Fünfter Teil: Eintragungsausschuss

§ 19 Zusammensetzung

(1) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und der notwendigen Zahl von Beisitzern, Art. 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauKaG.

(2) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Kammer angehören noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein, Art. 22 Abs. 3 Satz 5 BauKaG.

§ 20 Berufung

(1) Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren durch Beschluss berufen.

(2) Die Beisitzer des Eintragungsausschusses müssen Mitglieder der Kammer sein. Es gilt Art. 22. Abs. 3 Satz 4 BauKaG. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren vom Vorstand durch Beschluss berufen.

(3) Die Bestellung erlischt bei Bestehen eines wichtigen Grundes, wenn der Vorstand einem Antrag des Ausschussmitglieds auf Entpflichtung zustimmt oder wenn es vom Vorstand abberufen wird.

Sechster Teil: Führung von Listen und Verzeichnissen

§ 21 Führung von Listen und Verzeichnissen

(1) Die Kammer führt die gesetzlich vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse. Darüber hinaus können auf Beschluss des Vorstandes weitere Listen eingerichtet werden, die in der Regel nur für Mitglieder der Kammer offen stehen (Expertenlisten). Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Expertenlisten legt der Vorstand fest, er kann hierzu Verfahrensordnungen verabschieden.

(2) Für die Eintragung in die Listen, deren Führung und Pflege werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

Siebter Teil: Ahndung von berufsrechtlichen Verstößen

§ 22 Rügerecht des Vorstandes

Der Vorstand kann nach Maßgabe des Art. 25 BauKaG eine Rüge aussprechen, wenn ein Kammermitglied seine Berufspflichten verletzt hat, die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

§ 23 Berufsgerichtliches Verfahren, Bestellung ehrenamtlicher Richter

(1) Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die Art. 26 bis 30 BauKaG.

(2) Die ehrenamtlichen Richter für die Berufsgerichte bei den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth sowie für das Landesberufsgericht bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht werden in ausreichender Anzahl vom Vorstand vorgeschlagen (Art. 29 Abs. 2 BauKaG). Sie müssen Mitglied der Kammer sein (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BauKaG) und dürfen weder dem Vorstand noch der Vertreterversammlung angehören und nicht Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein (Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BauKaG).

Achter Teil: Wahlen

§ 24 Wahlen zur Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

Die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes regelt eine Wahlordnung nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauKaG, welche der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung (Art. 16 Abs. 4 BauKaG) bedarf. Sie ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen (Art. 18 Abs. 3 BauKaG).

Neunter Teil: Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Die Regelungen über die Besetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen treten rückwirkend zum 24.04.2008 in Kraft.

§ 26 Aufhebung alter Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 27. Januar 1994 (StAnz Nr. 37/1994 vom 16.09.1994), zuletzt geändert am 16.11.2001 (StAnz Nr. 4/2002 vom 25.01.2002) außer Kraft.